## Der Bürgermeister Der Ortsgemeinde Beuren/Hw.

Ortsgemeinde Beuren – 54413 Beuren/Hochwald

Bitte in der Antwort Geschäftszeichen, Tag und Gegenstand angeben



Tel.: 06586 / 272 o. 1506 Mobil: 0171 / 3144211 Fax: 06586 / 992652

Mail: ManfredKoehl@beuren-hochwald.de

im August 2011

Hundehalterpflichten im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der Fassung vom 12.10.2010

Es werden mir in letzter Zeit immer öfter Beschwerden über eine nicht ordnungsgemäße Hundehaltung in der Öffentlichkeit vorgetragen. Wanderer, Fahrradfahrer, Eltern und Großeltern mit Kindern und Spaziergängerinnen und Spaziergänger fühlen sich durch frei laufende und nicht angeleinte Hunde bedroht.

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil als örtliche Ortspolizeibehörde in ihrer Gefahrenabwehrverordnung vom 12.10.2010 im Detail geregelt, welche Vorschriften Hundehalterinnen und Hundehalter zu beachten haben, wenn sie ihre Hunde ausführen:

## A. Innerhalb der bebauten Ortslagen:

- 1. auf öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden;
- 2. Hunde dürfen nicht auf Spielplätze;
- 3. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde nicht in Brunnen, Weihern oder Wassertretbecken schwimmen lassen;
- 4. öffentliche Straßen und Anlagen sind von Hundekot frei zu halten; eingetretene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen;

## B. Außerhalb der bebauten Ortslagen:

- 1. Hunde sind umgehend und <u>ohne Aufforderung</u> anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern;
- 2. Es gelten im Übrigen die Regelungen in Buchst. A, Ziff. 2 bis 4;

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Hundehalterpflichten verstößt, muss mit einem Bußgeld rechnen. Das zu verhängende Bußgeld kann nach dem geltenden Ordnungswidrigkeitsgesetz und je nach Einzelfall bis zu 5.000,-- € betragen. Zuständig ist die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil.

Ich bitte alle Hundehalterinnen und Hundehalter sich an die geltenden Regelungen zu halten. Zuwiderhandlungen werde ich an die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde weiterleiten. Eine Anzeige kann auch von jeder anderen Person gemacht werden, die durch Fehlverhalten einer/ eines Hundehalterin/ Hundehalters belästigt bzw. sich bedroht gefühlt hat.

Die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil steht in der Homepage der Gemeinde und kann mit <a href="http://www.beuren-hochwald.de/">http://www.beuren-hochwald.de/</a> aufgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Like